

**Ordnung
der Gemeinschaft
Bereitschaften
des DRK-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.**

in der von der Landesversammlung des DRK-Landesverbandes Schleswig-Holstein am 05.11.1999 beschlossenen Fassung

Inhaltsverzeichnis:

Vorbemerkung

1. Definition der Bereitschaften

2. Aufgaben der Bereitschaften

3. Organisation der Bereitschaften

3.1 Bildung und Auflösung von Bereitschaften

3.2 Gliederung/Struktur der Bereitschaften

3.2.1 Untergliederung

3.2.2 Besondere Gruppen

3.2.3 Suchdienst

3.2.4 Einsatzformationen

4. Leitung der Bereitschaften

4.1 Leitungskräfte

4.1.1 Bereitschaftsleitung

4.1.2 Leitung der Bereitschaften auf Kreisverbandsebene

4.1.3 Koordination der Bereitschaften auf Landesverbandsebene

4.2 Vertretung in Vorständen / Präsidien

4.3 Wahl / Ernennung

4.3.1 Leitungskräfte

4.3.2 Führungskräfte von Einsatzformationen

4.3.3 Fachberatung

4.3.4 Leitung besonderer Gruppen und Arbeitskreise

4.4 Voraussetzungen für Wahl und Ernennung

4.5 Amtszeit

4.6 Abwahl / Abberufung

4.7 Aufgaben der Leitungs- und Führungskräfte

4.8 Weisungsbefugnis

4.8.1 Weisungsbefugnis der Leitungs- und Führungskräfte

4.8.2 Satzungsgemäßes Weisungsrecht

4.8.3 Fachliche Weisungsberechtigung

4.8.4 Weisungsrecht bei Massenansturm von Verletzten, Großschadenslagen oder Katastrophen

- 5. Mitwirkung in Bereitschaften**
 - 5.1 Formen der Mitarbeit
 - 5.2 Persönliche Voraussetzungen
 - 5.3 Verfahren der Aufnahme
 - 5.3.1 Angehörige der Bereitschaft
 - 5.3.2 Freie Mitarbeiter
 - 5.4 Gleichzeitige Mitarbeit in mehreren Gemeinschaften
 - 5.5 Beurlaubung
 - 5.6 Beendigung der Zugehörigkeit zu einer Bereitschaft
 - 5.6.1 Angehörige der Bereitschaft
 - 5.6.2 Freie Mitarbeiter
 - 5.7 Gesundheitszustand
 - 5.8 Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - 5.9 Rechte und Pflichten
 - 5.10 Ausrüstung, Ausstattung, Sicherheit
- 6. Ausstattung der Bereitschaften und Einsatzformationen**
- 7. Anerkennung**
- 8. Verwaltungsangelegenheiten**
- 9. Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren**
- 10. Arbeitskreise**
- 11. Ermächtigung**
- 12. Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen**

Vorbemerkung

Die „Gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK“ sind verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.

1. Definition der Bereitschaften

Die Bereitschaft ist eine Gemeinschaft im Deutschen Roten Kreuz.

In ihr sind Frauen, Männer und Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr, die gemeinsam nach den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sowie dem Leitbild des DRK auf Orts- und Kreisverbandsebene ehrenamtlich tätig werden, zusammengefasst .

Die Aufgabenfelder der Bereitschaften orientieren sich vorrangig an Bedarf und Notlagen vor Ort.

2. Aufgaben der Bereitschaften

Zu den Aufgaben der Bereitschaften gehört die Mitwirkung an den satzungsgemäßen Aufgaben des Roten Kreuzes, insbesondere

- Hilfe bei Unglücksfällen und Notständen aller Art
- Krankenpflege
- Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe
- Präventive Katastrophenverhütung
- Vorbeugender Sanitäts- und Betreuungsdienst bei Veranstaltungen
- Ausbildung der Bevölkerung
- Rettungsdienst und Krankentransport
- Blutspendedienst
- Werbung für die Ziele des Roten Kreuzes in der Öffentlichkeit
- Internationale Hilfsaktionen
- Suchdienst, Tätigkeit als Amtliches Auskunftsbüro bzw. Personenauskunftsstelle
- Verbreitung der Kenntnisse der Genfer-Rotkreuz-Abkommen
- Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung
- Hilfe für Opfer bewaffneter Konflikte
- Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr

Die Erfüllung der Aufgaben erfordert eine Grundqualifizierung aller Bereitschaftsangehörigen sowie eine fachliche Qualifizierung in Fachdiensten und -bereichen.

3. Organisation der Bereitschaften

3.1 Bildung und Auflösung von Bereitschaften

Bereitschaften sind in sich geschlossene Gliederungen im Ortsverein und/oder Kreisverband. Die Bildung und Auflösung erfolgt auf Antrag des örtlich zuständigen Vorstandes durch die Kreisbereitschaftsleitung und abschließender Zustimmung des Kreisverbandsvorstandes

3.2 Gliederung / Struktur der Bereitschaften

3.2.1 Untergliederung

Abhängig von ihrer Größe können Bereitschaften Untergliederungen nach

- Aufgaben
- Mitwirkungsformen, teilweise oder vollständig strukturiert, bilden.

In Abhängigkeit ihrer Personalstärke erfolgt eine Gliederung in Gruppen analog der jeweiligen Bestimmungen des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

Zwischen derartigen Untergliederungen muss, zu anderen Gemeinschaften sollte Durchlässigkeit bestehen.

3.2.2 Besondere Gruppen

Für spezielle inhaltliche oder zeitlich begrenzte Aufgaben oder für besondere Personengruppen können durch die Kreisbereitschaftsleitung in Abstimmung mit dem Vorstand der betroffenen Ebene innerhalb der Bereitschaften besondere Gruppen gebildet werden.

3.2.3 Suchdienst

Die Kreisauskunftsbüros (KAB)/Arbeitskreise „Suchdienst“ sind als Teil der Gemeinschaft „Bereitschaften“ den einzelnen örtlichen Bereitschaften gleichgestellt. Für sie gelten die Regelungen des AAB-Handbuches. Vorstehende Regelungen gelten auch für die Landesauskunftsbüros (LAB).

3.2.4 Einsatzformationen

Zur Bewältigung des Massenankfalls von Verletzten, von größeren Schadensereignissen und von Katastrophen bildet das DRK Einsatzformationen aus den Angehörigen der Bereitschaften. Die Mitwirkung von Angehörigen anderer Rotkreuzgemeinschaften ist möglich.

Zu den Einsatzformationen gehören insbesondere

- Einsatzeinheiten,
- Schnelleinsatzgruppen nach den gültigen landesrechtlichen Bestimmungen,
- der Hilfszug des DRK,
- KatS-Einheiten nach dem Katastrophenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein.

Über Stärke, Gliederung, Ausstattung etc. dieser Einsatzformationen werden gesonderte Regelungen getroffen. Landesrechtliche Regelungen sind zu berücksichtigen.

Je Kreisverband ist mindestens eine Einsatzeinheit vorzuhalten.

Die Angehörigen der Hilfszugabteilung werden von den Kreisverbänden gestellt. Sie gehören dem entsprechenden Kreisverband an und sind für die Dauer von Ausbildungen, Übungen und Einsätzen der Hilfszugabteilung unterstellt.

4. Leitung der Bereitschaften

Leitungskräfte leiten die Bereitschaften, Führungskräfte führen Einsatzformationen gemäß Ziff. 3.2.4. Sie haben Stellvertreter.

Leitungs- und Führungsfunktionen werden ehrenamtlich wahrgenommen.

4.1 Leitungskräfte

4.1.1 Bereitschaftsleitung

Eine Bereitschaft wird von der Bereitschaftsleitung geleitet. In ihr sind beide Geschlechter vertreten. Sie soll aus der Bereitschaftsleiterin und dem Bereitschaftsleiter sowie deren Stellvertretern bestehen.

4.1.2 Leitung der Bereitschaften auf Kreisverbandsebene

Auf Ebene des Kreisverbandes werden die Bereitschaften durch die Kreisbereitschaftsleitung geleitet. In ihr sind beide Geschlechter vertreten. Sie soll aus der Kreisbereitschaftsleiterin, dem Kreisbereitschaftsleiter, der Kreisverbandsärztin bzw. dem Kreisverbandsarzt sowie deren Stellvertreter bestehen.

4.1.3 Koordinierung der Bereitschaften auf Landesverbandsebene

Die Koordination der Bereitschaften im Landesverband erfolgt durch die Landesbereitschaftsleitung. In ihr sind beide Geschlechter vertreten. Sie besteht aus der Landesbereitschaftsleiterin und dem Landesbereitschaftsleiter sowie deren Stellvertretern.

4.2 Vertretung in Vorständen / Präsidien

Die Bereitschaftsleitungen der verschiedenen Ebenen vertreten die Bereitschaften in den Vorständen/Präsidien der jeweiligen Verbandsstufen. Näheres regeln die Satzungen.

4.3 Wahl / Ernennung

4.3.1 Leitungskräfte

- Die Bereitschaftsleitung wird durch die Angehörigen der Bereitschaften gewählt und durch die Kreisbereitschaftsleitung bestätigt. Die Bestätigung muss erfolgen, wenn die unter Ziff. 4.4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- Die Kreisbereitschaftsleitung wird durch die ihr direkt unterstellten Führungs- und Leitungskräfte gewählt und durch die Landesbereitschaftsleitung sowie die Kreisversammlung bestätigt.

Der Kreisbereitschaftsleitung direkt unterstellt sind:

- die Bereitschaftsleiterinnen bzw. -leiter
 - die Führungskräfte der Einsatzformationen auf der Ebene des Kreisverbandes und
 - die Leiterinnen und Leiter der Arbeitskreise.
- Die Landesbereitschaftsleitung wird durch die Kreisbereitschaftsleiterinnen oder -leiter vorgeschlagen und gewählt.
 - Das Wahlverfahren gemäß der Satzung der jeweiligen Verbandsstufe findet analog Anwendung.
 - Die Zugehörigkeit von Leitungs- und Führungskräften zu Vorständen bzw. Präsidien ist ausdrücklich in den jeweiligen Satzungen geregelt.

4.3.2 Führungskräfte von Einsatzformationen

Führungskräfte von DRK-Einsatzformationen werden ernannt. Die Ernennung erfolgt für

- Einheits-, Gruppen- und Truppführer von Einsatzeinheiten und Schnelleinsatzgruppen durch die Kreisbereitschaftsleitung, eine Delegation ist möglich
 - Führungskräfte der Abteilungsführung des Hilfszugs durch die Landesbereitschaftsleitung
 - Gruppenführer des Hilfszugs durch die Abteilungsführung des Hilfszugs
- Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sind Führungskräfte für den Zivil- und Katastrophenschutz der zuständigen Behörde mitzuteilen.

4.3.3 Fachberatung

Leitungs- und Führungskräfte können sich der Fachkompetenz von Beratern bedienen.

Bei einer auf Dauer ausgerichteten fachlichen Beratung soll eine Ernennung des Beratenden durch die Kreis- bzw. Landesbereitschaftsleitung erfolgen.

4.3.4 Leitung besonderer Gruppen und Arbeitskreise

Leiterinnen und Leiter besonderer Gruppen und Arbeitskreise werden durch die Angehörigen dieser Gruppen bzw. Arbeitskreise gewählt und durch die Kreisbereitschaftsleitung bestätigt. Die Bestätigung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen gem. Ziff. 4.4 erfüllt sind.

4.4 Voraussetzungen für Wahl und Ernennung

Voraussetzungen für die Wahl bzw. Ernennung von Leitungs- und Führungskräften sind:

- Vorgeschriebene Ausbildungen gemäß Ausbildungsordnung
- Mitgliedschaft im DRK
- Volle Geschäftsfähigkeit

Leitungskräfte haben fehlende Ausbildungen innerhalb der Wahlperiode nachzuholen, Führungskräfte müssen bei Ernennung die Voraussetzungen erfüllen.

Es wird erwartet, dass

- Fach-, Sozial- und Methodenkompetenz
- Erfahrung in der praktischen Rotkreuzarbeit vorliegen.

Für die Wiederwahl der Leitungskraft ist die abgeschlossene Ausbildung und regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen Voraussetzung.

Zum Mitglied der Leitungsgruppe oder als Führungskraft darf nicht gewählt, bestätigt bzw. ernannt werden

- wer einer gleichartigen oder ähnlichen, im Einsatzfall konkurrierenden Hilfsorganisation als aktives Mitglied angehört, da die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft eine ausschließliche aktive Mitgliedschaft erfordert;
- wer während der Dauer eines Disziplinarverfahrens im Sinne dieser Ordnung der Betroffene dieses Verfahrens ist.

Zugunsten der Aufgabenqualität sollten Leitungs- und Führungspositionen auf möglichst viele Personen verteilt werden. Eine Ämterhäufung ist zu vermeiden.

4.5 Amtszeit

Die Amtszeit der Leitungs- und Führungskräfte richtet sich nach den jeweiligen Wahlperioden der zuständigen Vorstände. Die Amtszeit der Führungskräfte endet auf Widerruf.

Die Tätigkeit als Führungskraft in DRK-Einsatzformationen soll mit dem vollendeten 60. Lebensjahr enden.

4.6 Abwahl / Abberufung

Führungskräfte sind abzuwählen, wenn sie

- sich als ungeeignet erweisen
- an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht regelmäßig teilnehmen

Die Abberufung erfolgt für

- Einheits-, Gruppen- und Truppführer von Einsatzeinheiten und Schnelleinsatzgruppen durch die Kreisbereitschaftsleitung
- Führungskräfte der Abteilungsführung des Hilfszugs durch die Landesbereitschaftsleitung
- Gruppenführer des Hilfszugs durch die Abteilungsführung des Hilfszugs
- Fachberater und Beauftragte gem. Ziff. 4.3.3 durch die jeweils zuständige Bereitschafts-, Kreis- bzw. Landesbereitschaftsleitung

Gegen die Abberufung kann Widerspruch erhoben werden. Einzelheiten regelt die Beschwerde- und Disziplinarordnung.

Die Abwahl einer Leitungskraft erfolgt durch die jeweils Wahlberechtigten.

4.7 Aufgaben der Leitungs- und Führungskräfte

Die Aufgaben der Leitungs- und Führungskräfte sind in Aufgabenkatalogen festzulegen.

Die Leitungs- und Führungskräfte sind für die Ausführung des täglichen Dienstes und der Einsätze ihrer Bereitschaften/Einheiten verantwortlich.

4.8 Weisungsbefugnis

4.8.1 Weisungsbefugnis der Leitungs- und Führungskräfte

Weisungsbefugt sind

- die Landesbereitschaftsleitung gegenüber Führungskräften, Fachberatern und Beauftragten auf Landesverbandsebene und den Kreisbereitschaftsleitungen
- die Kreisbereitschaftsleitung gegenüber den Bereitschaftsleitungen, Führungskräften, Leitern besonderer Gruppen und Arbeitskreise, Fachberatern und Beauftragten auf Kreisverbandsebene
- die Bereitschaftsleitung gegenüber den Bereitschaftsangehörigen und freien Mitarbeitern der Bereitschaften
- die Leiter besonderer Gruppen gegenüber den Gruppenangehörigen und freien Mitarbeitern der besonderen Gruppen
- Führungskräfte von Einsatzformationen im Rahmen von Einsätzen und Ausbildungen gegenüber den unterstellten Kräften

In Ausnahmefällen kann die Landesbereitschaftsleitung bzw. Kreisbereitschaftsleitung auch direkt den Angehörigen und freien Mitarbeitern der Bereitschaften Weisungen erteilen. Die unmittelbar zuständige Leitungskraft ist unverzüglich zu informieren.

4.8.2 Satzungsgemäßes Weisungsrecht

Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht des Präsidenten des DRK, der Präsidenten der Landesverbände und der Vorsitzenden der Kreisverbände bleibt unberührt.

4.8.3 Fachliche Weisungsberechtigung

Ärzte und sonstiges besonders benanntes qualifiziertes Personal sind ausschließlich in ihrer fachlichen Tätigkeit weisungsberechtigt.

4.8.4 Weisungsrecht bei Massenanfall von Verletzten, Großschadenslagen oder Katastrophen

Das Weisungsrecht bei Massenanfall von Verletzten, Großschadenslagen bzw. Katastrophen wird gesondert geregelt. Hier sind insbesondere auch landesrechtliche Regelungen zu beachten.

5. Mitwirkung in Bereitschaften

5.1 Formen der Mitarbeit

Die Mitarbeit in der Gemeinschaft „Bereitschaften“ ist möglich

- als Angehöriger einer Bereitschaft
- als freier Mitarbeiter einer Bereitschaft

Angehörige einer Bereitschaft nehmen an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Bereitschaften unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie der gesundheitlichen, beruflichen und familiären Situation teil.

Freie Mitarbeiter einer Bereitschaft nehmen unter Beachtung des Ausbildungsstandes zeitlich ggf. inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. In diesem Rahmen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung und der folgenden Regelwerke. Die freie Mitarbeit ist die Ausnahme.

Mit freien Mitarbeitern, die nicht Mitglied im DRK sind, ist ein Dienst- und /oder Werkvertrag nach dem BGB zu schließen, in dem Aufgaben und Zeitraum der Tätigkeit niedergeschrieben sind, und in dem der freie Mitarbeiter die Grundsätze der Roten Kreuzes sowie die Satzung des DRK mit ihren folgenden Regelwerken anerkennt.

5.2 Persönliche Voraussetzungen

Angehörige einer Bereitschaft können Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-bewegung anerkennen und achten und sich grundsätzlich bereit erklärt haben, an allen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.

Freie Mitarbeiter einer Bereitschaft können Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-bewegung anerkennen und achten.

Solange noch keine örtliche JRK-Gruppe besteht, können sich Jugendliche vom 14. - 16. Lebensjahr einer Bereitschaft anschließen.

Eine Mitwirkung in DRK-Einsatzformationen ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich, sofern geltendes Recht dem nicht entgegensteht. Die Mitwirkung erfolgt nach den Fähigkeiten und Kenntnissen des Einzelnen. Die HelferIn/ der Helfer und deren gesetzlichen Vertreter sind entsprechend zu belehren.

5.3 Verfahren der Aufnahme

5.3.1 Angehörige der Bereitschaft

Mitglieder des DRK können die Zugehörigkeit zu einer Bereitschaft bei der jeweiligen Bereitschaftsleitung schriftlich beantragen.

Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

- Ärztlicher Untersuchungsbogen
- drei Lichtbilder

und auf Verlangen der Bereitschafts- bzw. Kreisbereitschaftsleitung

- polizeiliches Führungszeugnis und
- Lebenslauf.

Die Aufnahmeunterlagen werden an die Kreisbereitschaftsleitung zur Erstellung einer Personalakte weitergeleitet. Sie werden in der Verantwortung der Kreisbereitschaftsleitung aufbewahrt und geführt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreisverbandes.

Die Bereitschafts- bzw. Kreisbereitschaftsleitung ist verantwortlich für

- die Aufnahme,
- Einweisung in Rechte und Pflichten und
- Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

Bewerber um die Zugehörigkeit zu einer Bereitschaft (Anwärter), die noch nicht Mitglied des DRK sind, durchlaufen gleichzeitig das in der jeweiligen Satzung geregelte Aufnahmeverfahren für eine DRK-Mitgliedschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Über die Aufnahme als Angehöriger der Bereitschaft entscheidet unter Beteiligung der Angehörigen der Bereitschaft die Bereitschaftsleitung nach Ablauf einer Anwartschaft von mindestens einem halben Jahr. Bei Wohnortwechsel oder Wechsel aus einer anderen Gemeinschaft kann auf die Anwartschaft ganz oder teilweise verzichtet werden.

Unter besonderem Hinweis auf ihre Pflichten und Rechte wird die Verpflichtung der Anwärter durch die Kreisbereitschaftsleiterin bzw. den Kreisbereitschaftsleiter vorgenommen. Die Verpflichtung wird vorgenommen, wenn die festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Den Anwärterinnen und Anwärtern sind vor der Verpflichtung Satzungen und Ordnungen, ggf. gesetzliche Bestimmungen, zu erläutern und auszuhändigen. Die Verpflichtete / der Verpflichtete erhält den Ausweis des Deutschen Roten Kreuzes.

Die Anwärter sind mit folgender Formel zu verpflichten:

„Ich verpflichte mich, die Grundsätze des Roten Kreuzes zu achten und sein Ansehen zu fördern, Satzungen und Ordnungen des Deutschen Roten Kreuzes gewissenhaft zu beachten und die mir übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen.

Meine Verpflichtung erstreckt sich ausdrücklich auch auf den Einsatz im Katastrophenschutz.“

Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

5.3.2 Freie Mitarbeiter

Interessenten, die eine freie Mitarbeit in einer Bereitschaft anstreben, beantragen diese bei der Bereitschaftsleitung, die die Zustimmung nach Rücksprache mit der Kreisbereitschaftsleitung erteilt.

5.4 Gleichzeitige Mitarbeit in mehreren Gemeinschaften

Möchte ein Bewerber oder Bereitschaftsmitglied gleichzeitig einer weiteren RK-Gemeinschaft angehören, ist hierüber vor der Aufnahme Einvernehmen mit der jeweils auf der Ebene des Kreisverbandes verantwortlichen Leitung der Gemeinschaft zu erzielen.

5.5 Beurlaubung

Angehörige einer Bereitschaft können auf begründeten Antrag vorübergehend von der Verpflichtung zu aktiver Mitarbeit befreit werden. Sie können von der Bereitschaftsleitung für die Höchstdauer von sechs Monaten, der Kreisbereitschaftsleitung bis zu zwölf, in Ausnahmefällen bis zu achtzehn Monaten beurlaubt werden. Je nach Dauer der Beurlaubung kann die DRK-eigene Dienstbekleidung und Ausstattung eingezogen werden. Beurlaubungen sind in den Personalakten und ggf. im Dienstbuch zu vermerken. Für vom Wehrdienst freigestellte Helfer gelten besondere Regelungen.

5.6 Beendigung der Zugehörigkeit zu einer Bereitschaft

5.6.1 Angehörige der Bereitschaft

Die Zugehörigkeit zu einer Bereitschaft endet durch

- Austritt oder
- Ausschluss aus der Bereitschaft bzw. dem Deutschen Roten Kreuz.

Für den Austritt aus der Bereitschaft gelten die Fristen der zuständigen Satzung für den Austritt aus dem DRK entsprechend.

Der Austritt aus der Bereitschaft ist schriftlich zu erklären. Bei Ausnahmen entscheidet die Kreisbereitschaftsleitung.

5.6.2 Freie Mitarbeiter

Die Zugehörigkeit als freier Mitarbeiter einer Bereitschaft endet durch

- freiwillige Beendigung der Mitarbeit in der Bereitschaft
- Beendigung der Mitarbeit in der Bereitschaft durch die Bereitschaftsleitung nach Zustimmung der Kreisbereitschaftsleitung
- Ausschluss aus dem DRK
- Wegfall des Grundes der Mitarbeit
- Verfristung

5.7 Gesundheitszustand

Um Angehörige und freie Mitarbeiter einer Bereitschaft vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, wird deren Gesundheit entsprechend ihrer Tätigkeit unter Verantwortung des zuständigen Rotkreuz-Arztes überwacht.

Bewerber zur Aufnahme in eine Bereitschaft haben sich hierfür innerhalb der ersten sechs Monate ihrer Mitarbeit und nachfolgend mindestens alle fünf Jahre von einem Arzt ihres Vertrauens die gesundheitliche Eignung für die Wahrnehmung der umfassenden Aufgaben des Bereitschaftsdienstes gemäß DRK-Merkblatt für Ärzte, das dem untersuchenden Arzt zu übergeben ist, bescheinigen zu lassen. Diese Bescheinigung ist dem zuständigen Rotkreuz-Arzt zu übergeben und den Personalunterlagen beizufügen.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen mit der Folge von Einschränkungen der Verwendungsmöglichkeit im Rotkreuz-Dienst sind vom Bereitschaftsangehörigen dem zuständigen Rotkreuz-Arzt und den zuständigen Leitungs- und Führungskräften unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Sie sind in den Personalunterlagen zu vermerken und bei Einsatzplänen und Einsätzen zu berücksichtigen.

Für die Mitwirkung in speziellen Aufgabenbereichen bzw. für besondere Funktionen, z.B.

- Verpflegungsdienst und Trinkwasseraufbereitung
- Atemschutzgeräteträger, Atemschutzgerätewart
- Rettungsdienst
- Auslandseinsätze

sind ärztliche Zusatzuntersuchungen durch ermächtigte Ärzte erforderlich. Dabei ist gemäß oben genannter Regularien zu verfahren.

Für freie Mitarbeiter gelten die oben genannten Regeln bezogen auf die jeweilige Rotkreuz-Tätigkeit sinngemäß.

5.8 Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Die Angehörigen einer Bereitschaft haben das Recht und die Pflicht, sich entsprechend der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

Voraussetzungen zur Teilnahme und Inhalte der Ausbildungsvorhaben regelt die DRK-Ausbildungsordnung.

Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte achten dabei auf eine möglichst breite fachliche Grundausbildung, um die Bereitschaftsangehörigen multifunktional einsetzen zu können und auf eine vorausschauende Führungskräftequalifizierung im Sinne der Personalentwicklung.

- Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen des Deutschen Roten Kreuzes, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist im Einvernehmen mit der Bereitschaftsleitung möglich.
- Freie Mitarbeiter haben das Recht und die Pflicht, sich entsprechend der vereinbarten Mitwirkung aus-, fort- und weiterzubilden.

5.9 Rechte und Pflichten

- Anwärter, Angehörige und freie Mitarbeiter einer Bereitschaft sind im Einsatz und im täglichen Dienst verpflichtet, den Weisungen der vorgesetzten Leitungs- bzw. Führungskräfte Folge zu leisten.
- Angehörige einer Bereitschaft haben das Recht zum Tragen der Dienstbekleidung, Anwärter und freie Mitarbeiter erhalten im Einsatzfall die erforderliche Schutzkleidung. Näheres regelt die Dienstbekleidungsordnung.
- Anwärter, Angehörige und freie Mitarbeiter einer Bereitschaft haben das Recht auf Bescheinigung über geleistete Rotkreuzdienste und Ausbildungen durch entsprechende Bescheinigungen oder Eintragungen in das Dienstbuch.
- Anwärter, Angehörige und freie Mitarbeiter einer Bereitschaft haben Anspruch auf Erstattung von Schäden, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt und auf Erstattung notwendiger Auslagen, die ihnen durch die Mitwirkung im Rotkreuzdienst entstanden sind.
- Angehörige und freie Mitarbeiter einer Bereitschaft können sich in begründeten Fällen beurlauben lassen. Die Beurlaubungszeit ist mit der zuständigen Leitungskraft im gegenseitigen Einvernehmen zu vereinbaren. Näheres regelt Ziff. 5.5.
- Anwärter, Angehörige und freie Mitarbeiter einer Bereitschaft haben das Recht, ihre Personalunterlagen unverzüglich einzusehen und ggf. Erklärungen zum Inhalt abzugeben, die zu den Unterlagen zu nehmen sind.
- Anwärter, Angehörige und freie Mitarbeiter einer Bereitschaft haben die Pflicht, auf Grund ihrer freiwilligen Zustimmung für ihre ehrenamtliche Mitarbeit ein bestimmtes Maß an Verbindlichkeit und Regelmäßigkeit ihres Dienstes, und zwar in dem Umfang, wie es die übernommene Tätigkeit verlangt, zu gewährleisten.
- Zusätzlich zu Bereitschaftsangehörigen haben auch Anwärter und freie Mitarbeiter Vertraulichkeit gemäß § 10 der Gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK zu wahren.

Über die ihnen im Dienst oder außerhalb des Dienstes bekannt gewordenen Angelegenheiten und solche, deren geheime oder vertrauliche Behandlung ausdrücklich angeordnet ist oder erkennbar im Interesse des Betroffenen oder des DRK liegen, ist Verschwiegenheit zu wahren. Zur Verschwiegenheit über diese Angelegenheiten bleiben die Angehörigen, Anwärter und freien Mitarbeiter auch nach Beendigung der Zugehörigkeit zur Bereitschaft bzw. der Mitarbeit oder der Mitgliedschaft im DRK verpflichtet.

5.10 Ausrüstung, Ausstattung, Sicherheit

Die für den Dienst bereitgestellte Ausstattung und Ausrüstung ist von den Angehörigen und freien Mitarbeitern der Bereitschaft pfleglich zu behandeln und stets einsatzbereit zu halten.

Beim Gebrauch von technischem Gerät sowie bei der Verwendung von Schutzausrüstung und -kleidung sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, staatliche Vorschriften und andere Sicherheitsvorschriften zu beachten. Mängel sind der Bereitschaftsleitung oder Einsatzführung unverzüglich zu melden.

6. Ausstattung der Bereitschaften und Einsatzformationen

Die Ausstattung der Bereitschaften und Einsatzformationen sowie der Angehörigen der Bereitschaften orientiert sich an den jeweiligen Aufgaben. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden.

Die Ausrüstung und Ausstattung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Vorschriften) entsprechen.

Die Leitungskräfte wirken in den jeweiligen Vorständen darauf hin, dass dementsprechend Ausrüstung und Ausstattung beschafft, vorgehalten und bereitgestellt wird.

7. Anerkennung

Staatliche Auszeichnungen, z.B. Orden, Ehrenzeichen, Medaillen, können auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen beantragt werden.

Rotkreuzauszeichnungen, z.B. Ehrenzeichen, Verdienstmedaillen, Leistungsspangen, werden auf der Grundlage der jeweiligen Verleihbestimmungen beantragt und verliehen.

Das Tragen von Auszeichnungen regelt die Dienstbekleidungsordnung.

Auszeichnungsborten für ununterbrochene Tätigkeit in einer Gemeinschaft werden gemäß den Bestimmungen der Dienstbekleidungsordnung verliehen.

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zu einer Rotkreuz-Gemeinschaft. Anwartschaften, Beurlaubungs-, Wehr- und Zivildienstzeiten werden berücksichtigt.

8. Verwaltungsangelegenheiten

Verwaltungsangelegenheiten erfolgen nach den Bestimmungen und der Geschäftsordnung der jeweiligen Verbandsstufe.

Die Richtlinien zur Vergabe und Verwendung des DRK-Ausweises sind zu beachten.

9. Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren

Einzelheiten zu Belobigungen und zur Durchführung von Beschwerde- und Disziplinarverfahren sind in einer eigenen Ordnung geregelt, die diese Ordnung ergänzt.

10. Arbeitskreise

Gemäß § 2 der Gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK können Tätigkeiten zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des DRK auf Ebene der Kreisverbände in Arbeitskreisen wahrgenommen werden. Die Leiterin / der Leiter der jeweiligen Arbeitskreise untersteht direkt der Kreisbereitschaftsleitung. Diese Dienstordnung gilt für die Arbeitskreise entsprechend.

11. Ermächtigung

Die Landesbereitschaftsleitung ist ermächtigt, auf der Grundlage dieser Ordnung weitere Regelungen zu treffen.

12. Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen

12.1 Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch die Landesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., am 01.01.2000 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Dienst- und Disziplinarordnung für die Mitglieder der Gemeinschaften (Ausgabe 1987) für ungültig erklärt.

Die Amtszeiten der nach der Dienst- und Disziplinarordnung der Gemeinschaften (Ausgabe 1987) gewählten bzw. ernannten Führungskräfte bleiben von dieser Ordnung unberührt.

12.2 Die Landesverbandssatzung einschließlich der Schiedsordnung des DRK geht den Bestimmungen dieser Ordnung vor.